

**Haus der Tierärzte**Am Kräherwald 219
70193 StuttgartTel.: 0711 7228632-0
Fax: 0711 7228632-20
E-Mail: info@ltk-bw.de
Internet: www.ltk-bw.de

Nr. 05/2015 vom 30.07.2015

„Abzocke in der Kleintierpraxis?“ Die Landestierärztekammer Baden-Württemberg zur Sendung „der Tierarzt und das liebe Geld“ (SWR 29.07.15, 20:15)

Die Landestierärztekammer Baden-Württemberg (LTK BW) begrüßt den o.g. Beitrag von Herrn Verheyen (SWR), der Tierarztpraxen kritisch beleuchtet. Als Vertreter der baden-württembergischen Tierärzteschaft hätten wir jedoch zu den dargestellten Fällen gerne Stellung bezogen. Ebenso hätte sich die LTK BW gerne bereit erklärt, die beschriebenen Fälle zu überprüfen und zu versuchen, gemeinsam mit den betroffenen Tierhaltern eine befriedigende Lösung zu finden. Entgegen der dargestellten Beispiele halten sich, unserer Erfahrung nach, das Gros unserer Tierärzte in Baden-Württemberg an die „Spielregeln“, also die Gebührenordnung für Tierärzte (kurz: GOT).

Überzogene Behandlung?

Analog zur Entwicklung der Humanmedizin wachsen auch in der Tiermedizin die technischen Möglichkeiten und das Fachwissen erfreulicherweise stetig weiter. Dadurch verbessern sich die Möglichkeiten der Tierärzte, schwer erkrankten Tieren zu helfen. Auch Tierhalter wünschen sich für ihre Schützlinge im Krankheitsfall eine optimale Versorgung. Sie haben mittlerweile sehr hohe Ansprüche an die Versorgung ihrer Tiere in den Tierarztpraxen. Hinsichtlich der technischen und personellen Ausstattung sowie den Anforderungen an fachliches Know-how entsprechen, insbesondere Kleintier- sowie Pferdepraxen und -kliniken, mittlerweile dem Stand der Humanmedizin. Darüber hinaus vereinen Tierarztpraxen häufig unter einem Dach, was in der Humanmedizin auf verschiedene Spezialisten verteilt ist. So ist der Tierarzt häufig Anästhesist, Chirurg, Verhaltenstherapeut und Allgemeinmediziner in einer Person.

Eine kostenintensive Behandlung inkl. spezieller Medikamente, Diäten oder vermeintlich teurer Operationen wird oftmals von den Besitzern in Kauf genommen, um Gesundheit und Lebensqualität des eigenen Haustieres zu erhalten. Eine Diagnose über moderne Bildgebungsverfahren wie MRT oder CT verursacht immer sehr hohe Kosten, weil diese Geräte und ihr Unterhalt sehr teuer sind. In vielen Fällen ermöglicht jedoch nur ein teures Diagnoseverfahren eine definitive Diagnose und damit dem Tierbesitzer eine sichere Entscheidung, gerade wenn es um die Frage des Einschläferns geht. „Leider steht in der Medizin vor der Diagnose immer die, z.T. teure und aufwändige Diagnosestellung, unabhängig davon, ob das Tier nach der Diagnosefindung zu behandeln ist oder nicht. Eine „banale Diagnose“, wie in dem Beitrag erwähnt, ist immer erst dann „banal“, wenn sie gefunden wurde. Der Weg zur Diagnose ist jedoch meistens alles andere als banal“, so Dr. Thomas Steidl, Präsident der LTK BW.

Über die Sinnhaftigkeit einer Behandlung kann nur der Tierhalter zusammen mit seinem Tierarzt im Einzelfall nach eingehender Aufklärung und Abwägung entscheiden. Eine generelle Einschätzung der Kostenhöhe ohne Kenntnis des Einzelfalls, auch von Seiten anderer Kollegen – wie in dem Beitrag zitiert – ist unseriös.

Überteuerte Rechnung?

Bei den Tierärzten richtet sich die Höhe der Rechnung, wie bereits in der Sendung „betrifft“ dargestellt, nach der GOT. Diese regelt bundesweit die tierärztliche Vergütung. Durch die GOT weisen Tierarztrechnungen eine hohe Transparenz auf: der Tierbesitzer bekommt dadurch Sicherheit. Ein weiterer Vorteil der GOT ist, dass sich der Wettbewerb zwischen Tierärzten wegen der individuell erbrachten Leistungen entwickeln kann. Dieser Wettbewerb wird folglich nicht durch einen Preiskampf, und auf Kosten der Qualität, entschieden.

Die GOT ist ein Bundesgesetz, das der Bundesrat erlässt. Sie lässt die Abrechnung von individuellen Leistungen zwischen dem ein- bis dreifachen Satz zu. Ihre letzte Fassung wurde im Jahr 1999 beschlossen und letztmalig im Jahr 2008 erhöht. Seitdem hat es keine weitere Gebührenanpassung gegeben. Dem stehen Inflation, Kostensteigerungen bzgl. Personal, Praxisunterhalt, Strom etc. gegenüber. Es gibt nur wenige Berufsgruppen, die über die letzten sieben Jahre von der allgemeinen Lohnsteigerung abgekoppelt wurden.

Die Gebührenhöhe ist außerdem innerhalb des ein- bis dreifachen Satzes u.a. von der individuellen „Schwierigkeit der Behandlung“ und den „örtlichen Verhältnissen“ abhängig. Die Behandlung der Ohrentzündung eines freundlichen Cockerspaniels im Schwarzwald kann daher günstiger ausfallen, als die gleiche Behandlung eines bissigen Chihuahuas in der Stuttgarter Innenstadt. Die unterschiedlichen Behandlungssituationen und deren Aufwand hat der Tierarzt individuell zu prüfen, um die Gebührenhöhe darzustellen. Abrechnungen zum einfachen Satz sind, bei Vorhaltung medizinischer Spezialgeräte, hervorragend ausgebildeter Angestellter, rund-um-die-Uhr-Bereitschaft in einem Ballungsgebiet, schon seit Jahren nicht mehr wirtschaftlich.

Die jeweilig zuständigen Landestierärztekammern beantworten und beurteilen regelmäßig Anfragen von Tierhaltern zu Tierarztrechnungen und maßregeln erforderlichenfalls Verstöße von Tierärzten gegen die GOT. Erfahrungsgemäß ist das Überschreiten des dreifachen Satzes eine absolute Rarität. Häufiger ist tatsächlich das - ebenfalls nach GOT unerlaubte - Unterschreiten des einfachen Satzes festzustellen.

Die LTK BW rät jedem Tierhalter, sich vor dem Kauf von Katze, Sittich, Schildkröte und Co. bewusst zu machen, dass nicht nur die Anschaffung eines Haustieres Geld kostet. Auch die notwendigen tierärztlichen Behandlungen von Heimtieren können hohe Kosten verursachen. Daher sollte man sich schon im Vorfeld überlegen, ob man finanziell dazu in der Lage ist, ein Tier tierärztlich versorgen zu lassen.

Um keine bösen Überraschungen bei der Rechnungsstellung zu erleben, sollte sich der Tierhalter im Vorfeld einer Behandlung durch den Tierarzt über die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten sowie die voraussichtlichen Kosten aufklären lassen“, rät Dr. Steidl jedem Tierhalter.

Weitere Informationen:

Lisa Maxi Karpeles / Julia Schultz

Landestierärztekammer Baden-Württemberg

Telefon:0711-72286320 Fax: 0711-722863220 E-Mail: info@ltk-bw.de